

Satzung
des Fördervereins
der Carl-Orff-Schule Bargteheide e.V.

§ 1 Name/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Orff-Schule Bargteheide“. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bargteheide und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie zum Beispiel Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein verfolgt ferner den Zweck, die Rahmenbedingungen für Erziehung und Unterrichtung der Kinder in lernförderlichen Sinne zu verbessern.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zu Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
 3. Spenden und Zuwendungen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über Anträge für Anschaffungen über 1.000 Euro wird vom gesamten Vorstand abgestimmt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens durchgeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat.
 2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Kassenwart,
 - mindestens zwei Beisitzern und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Dem Vorstand gehören mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums/der Schulleitung und ein gewählter Elternvertreter an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den 1. und 2. Vorsitzenden oder
- den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart oder
- den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, steht niemals der gesamte Vorstand zur Wahl an.

In den ungeraden Jahren werden

1. Vorsitzender
- Schriftführer
- die Hälfte der Beisitzer

neu gewählt.

In den geraden Jahren

2. Vorsitzender
- Kassenwart
- die Hälfte der Beisitzer.

Im ersten Geschäftsjahr hat eine Gruppe insofern nur eine einjährige Amtszeit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (3) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Wenn während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt ausscheidet, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen (Kooptation).

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. November vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 2. den Bericht des Kassenwartes,
 3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen, sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Carl-Orff-Schule zu. Es muss für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile vom Vereinsvermögen zurück.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Bargteheide, den 4. November 2019